



**Beschluss des Senats in der Sitzung vom  
25.05.2000**

**I. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Eberhard-Karls-Universität**

- a) Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne dieser Richtlinien liegt in den in der Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft in der Fassung vom 29.04.1999 (Anlage 1) genannten Fällen (dort II am Anfang) vor (Zitat): Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne dieser Verfahrensordnung liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben, insbesondere durch das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten oder das Täuschen über Daten gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird, unberechtigt Nichtbeteiligte als Urheber einer Arbeit genannt, Miturheber einer Arbeit nicht genannt werden oder die Forschungstätigkeit anderer rechtswidrig beeinträchtigt, behindert oder zerstört wird. Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt auch vor, wenn jemand vorsätzlich ein Fehlverhalten anderer ermöglicht oder sich daran beteiligt.
- b) Über diese umfassende Definition hinaus sieht der Senat der Eberhard-Karls-Universität in Übereinstimmung - und teilweise direkter Übernahme von Formulierungen - mit den DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) Empfehlungen (Anlage 2: Empfehlungen 1 - 8 zur Umsetzung bei den Hochschulen vorgesehen; nachrichtlich wiedergegeben Empfehlungen 9 - 16) der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ und den Empfehlungen der HRK (Hochschulrektorenkonferenz) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998 insbesondere folgende weitere abgeleitete abstrakte Einzelfälle als Fehlverhalten an:
- aa) Falschangaben:
- beim Verfälschen von Daten insbes.
    - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (ein-

schließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

bb) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- cc) • die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist oder
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter sowie die Unterdrückung von Publikationen oder Erkenntnissen;

dd) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

ee) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

ff) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogenen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschung durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

**II.** Zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft legt der Senat der Eberhard-Karls-Universität<sup>□</sup> fest wie folgt:

- a) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbes. wie nachfolgend (2. b - f) genannt, verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
- b) Alle Träger von Verantwortung in Forschung und Lehre haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- c) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss die besondere Aufmerksamkeit der akademischen Lehrer gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes
- d) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

---

<sup>□</sup> weitgehend (a - f) den Festsetzungen des Senats der Universität Konstanz vom 15.07.1998 folgend, vom Ministerium für

- e) Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
  
- f) Autoren einer wissenschaftlicher Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleineren Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
  
- g) Bei der Einstellung wird allen im wissenschaftlichen Dienst Beschäftigten künftig dieser Senatsbeschluss mit Anlagen in Ablichtung zur Beachtung übergeben. Die Aushändigung ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

**III.** Dieser Beschluss wird samt Anlagen in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.